

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 637

Notarassessor Dr. Mario Leitzen, M. Jur. (Oxford),
Würzburg

Grenzen der Bevollmächtigung Dritter durch organ-
schaftliche Gesamtvertreter im Lichte des „Trabrenn-
bahn“-Urteils

Seite 640

Rechtsanwalt Dr. Fridtjof Kopp, Hagen

Offensichtlichkeit des Rechtsmissbrauchs und „liquide
Beweisbarkeit“ bei der Bürgschaft auf erstes Anfordern

Seite 647

BGH, 23.2.2010

Keine Verpflichtung der Kreditinstitute, ihre Preis- und
Leistungsverzeichnisse qualifizierten Einrichtungen
(§ 4 UKlaG) zur Verfügung zu stellen

Seite 654

OLG Stuttgart, 18.12.2009

Zur Berechnung des Börsenwertes eines Unternehmens
bei Festsetzung der angemessenen Abfindung aus Anlass
einer aktien- oder umwandlungsrechtlichen Strukturmaß-
nahme (Vorlagebeschluss)

Seite 662

BGH, 21.1.2010

Pflicht des Insolvenzverwalters, der als vorläufiger Insol-
venzverwalter aufgrund richterlicher Ermächtigung eine
zur Sicherheit abgetretene Forderung eingezogen hat,
den Sicherungsnehmer aus dem Erlös zu befriedigen

Seite 673

BGH, 4.2.2010

Zur Vereinbarung und Abrechnung eines die gesetzlichen
Gebühren übersteigenden Verteidigerhonorars

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Notarassessor Dr. Mario Leitzen, M. Jur. (Oxford), Würzburg		
Grenzen der Bevollmächtigung Dritter durch organschaftliche Gesamtvertreter im Lichte des „Trabrennbahn“-Urteils		637
Rechtsanwalt Dr. Fridtjof Kopp, Hagen		
Offensichtlichkeit des Rechtsmissbrauchs und „liquide Beweisbarkeit“ bei der Bürgschaft auf erstes Anfordern		640

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	23.2.2010	Keine Verpflichtung der Kreditinstitute, ihre Preis- und Leistungsverzeichnisse qualifizierten Einrichtungen (§ 4 UKlaG) zur Verfügung zu stellen	647
OLG Brandenburg	7.10.2009	Zur Feststellung, welche Einheit der öffentlichen Hand Bürge geworden ist	651
OLG Köln	26.10.2009	Missbrauch des Lastschriftverfahrens	652

Gesellschaftsrecht

OLG Stuttgart	18.12.2009	Zur Berechnung des Börsenwertes eines Unternehmens bei Festsetzung der angemessenen Abfindung aus Anlass einer aktien- oder umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahme (Vorlagebeschluss)	654
---------------	------------	--	-----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	14.1.2010	Unbeachtlichkeit von Einwendungen gegen eine titulierten Forderung im Eröffnungsverfahren, falls der Schuldner die für die Einstellung der Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht hat	660
Bundesgerichtshof	21.1.2010	Zur Versagung der Restschuldbefreiung wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase	661
Bundesgerichtshof	21.1.2010	Pflicht des Insolvenzverwalters, der als vorläufiger Insolvenzverwalter aufgrund richterlicher Ermächtigung eine zur Sicherheit abgetretene Forderung eingezogen hat, den Sicherungsnehmer aus dem Erlös zu befriedigen	662

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	20.1.2010	Zur Haftung der Wohnungseigentümer für Verbindlichkeiten aus einem Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	667
Bundesgerichtshof	10.2.2010	Zur Nichtigkeit der Abtretung von Provisionsansprüchen eines Versicherungsverreters, der Personenversicherungen vermittelt und damit der Schweigepflicht unterliegt	669
Bundesgerichtshof	4.2.2010	Zur Entkräftung der aus dem Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühren folgenden Vermutung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars (Modifikation von BGHZ 162, 98 = WM 2005, 1337); zur Anfechtung einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Honorarvereinbarung wegen widerrechtlicher Drohung, wenn der Verteidiger zuvor erklärt hat, das Mandat andernfalls niederzulegen; zur Darlegung des Leistungsaufwands bei Vereinbarung eines Stundenhonorars	673

Sonstiges

Bundesgerichtshof	22.10.2009	Keine Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten nach Aufgabe der Geschäftsräume	683
-------------------	------------	---	-----

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV